



LERNEN > U BERTRITT UND BILDUNGSWEGE

Übertritt und Schulartwechsel

Stand: 09.02.2025



→ [www.km.bayern.de / lernen / ubertritt-und-bildungswege / uebertritt](http://www.km.bayern.de/lernen/ubertritt-und-bildungswege/uebertritt)

Inhaltsverzeichnis

Übertritt und Schulartwechsel	3
Übertritt nach der Grundschule	3
Übertrittsvoraussetzungen	5
Mittelschule	6
Realschule	8
Wirtschaftsschule	10
Gymnasium	15
Probeunterricht	19
Berufliche Aus- und Weiterbildung	19
Berufsschule	19
Berufsfachschule	20
Fachschule	20
Fachakademie	21
Fachoberschule	22
Berufsoberschule	23

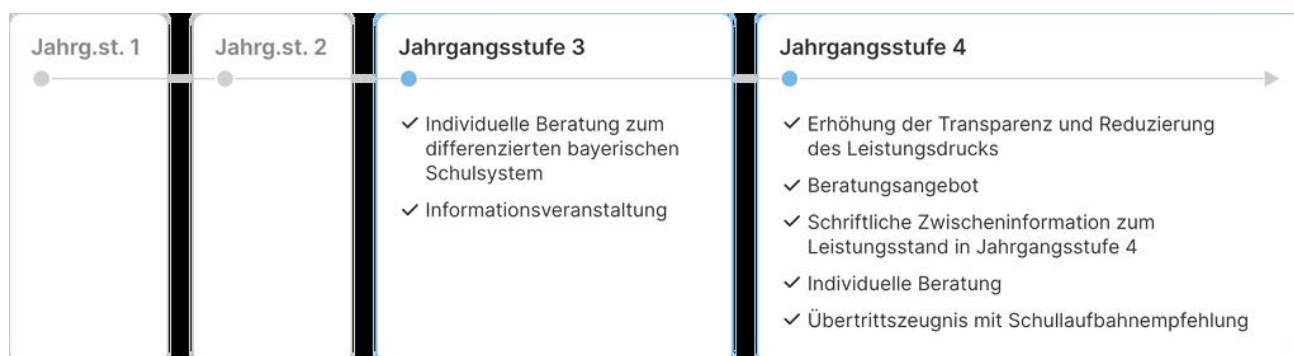
Übertritt und Schulartwechsel



Im modularen bayerischen Schulsystem stehen viele Wege offen ©serg – stock.adobe.com

Übertritt nach der Grundschule

Für den Übertritt nach der Jahrgangsstufe 4 der Grundschule gibt es eine Zeitschiene:



während Jahrgangsstufe 3

Individuelle Beratung zum differenzierten bayerischen Schulsystem

Neben der Einzelberatung durch die Klassenlehrkraft bieten die Beratungslehrkräfte sowie Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an den Grundschulen sowie an den neun

[Staatlichen Schulberatungsstellen](https://www.schulberatung.bayern.de/) <https://www.schulberatung.bayern.de/> eine

individuelle Beratung zur [Schullaufbahn](#)

<https://www.schulberatung.bayern.de/themen-und-anlaesse/schullaufbahnberatung> an.

Informationsveranstaltung

In einer ersten Informationsveranstaltung erhalten die Erziehungsberechtigten im Rahmen eines zusätzlichen Elternabends im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 3 an der Grundschule Informationen über das differenzierte Bildungssystem. Auf Wunsch können auch Erziehungsberechtigte der Jahrgangsstufe 2 daran teilnehmen.

in Jahrgangsstufe 4

Erhöhung der Transparenz und Reduzierung des Leistungsdrucks

Das Übertrittsverfahren sieht für die Jahrgangsstufe 4 Richtzahlen und die vorherige Ansage von Terminen für Leistungsnachweise vor (vgl. [§10 GrSO](#)

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVSO-10>). Außerdem sind prüfungsfreie Lernphasen vorgesehen.

Beratungsangebot

In Jahrgangsstufe 4 führen die Grundschulen und die weiterführenden Schularten Mittelschule, Realschule, Wirtschaftsschule und Gymnasium Informationsveranstaltungen durch.

Schriftliche Zwischeninformation zum Leistungsstand in Jahrgangsstufe 4

Durch die schriftliche Zwischeninformation über den aktuellen Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler in Jahrgangsstufe 4 → [im Januar](#)

<https://www.km.bayern.de/termine/pruefungen-und-zeugnisse#grundschule> erhalten die Eltern frühzeitige Informationen, um ggf. mit den Lehrkräften geeignete Fördermaßnahmen besprechen zu können.

Individuelle Beratung

Die Erziehungsberechtigten erhalten einen schriftlichen Hinweis über die Möglichkeit zu einem Gespräch mit einer Beratungslehrkraft aus einer aufnehmenden Schulart.

Übertrittszeugnis mit Schullaufbahnempfehlung

→ [Anfang Mai](#) <https://www.km.bayern.de/termine/pruefungen-und-zeugnisse#grundschule> erhalten alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 4 ein Übertrittszeugnis.

Es beinhaltet

- die Gesamtdurchschnittsnote aus den Fächern Deutsch, Mathematik, Heimat- und Sachunterricht,
- eine zusammenfassende Schullaufbahnempfehlung, in der die derzeitige Eignung für den weiteren Bildungsweg festgestellt wird.

- für den Besuch eines Musischen Gymnasiums zusätzlich den Nachweis einer einschlägigen musischen Begabung (z. B. durch die Note im Fach Musik im Übertrittszeugnis oder auf andere Weise)

Das Übertrittszeugnis stellt sicher, dass alle Erziehungsberechtigten über den derzeit geeigneten Bildungsweg ihres Kindes informiert sind.

Fristen und Termine zur Anmeldung an einer weiterführenden Schule finden sich auf der Seite → [Schulanmeldung](https://www.km.bayern.de/termine/schulanmeldungen) <https://www.km.bayern.de/termine/schulanmeldungen> .

So geht die Schulkarriere weiter

Alle weiterführenden Schulen in Bayern bieten mehrere Möglichkeiten, → [Schulabschlüsse](https://www.km.bayern.de/lernen/abschluesse) <https://www.km.bayern.de/lernen/abschluesse> zu erreichen. Den → [mittleren Schulabschluss](https://www.km.bayern.de/lernen/abschluesse/mittlerer-schulabschluss) <https://www.km.bayern.de/lernen/abschluesse/mittlerer-schulabschluss> ermöglicht dabei **jede** weiterführende Schule. Es gilt der Grundsatz „kein Abschluss ohne Anschluss“: Nach einem erreichten Abschluss können Schülerinnen und Schüler das nächsthöhere schulische Ziel anstreben.

Das bedeutet: Eine einmal getroffene Entscheidung für eine Schulart muss nicht endgültig sein. Im Laufe eines Schullebens können sich Leistungen von Kindern und Jugendlichen ändern. Unser bayerisches Schulsystem ist so flexibel, dass der Schulweg an die individuellen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler angepasst werden kann. Der Übertritt von der Grundschule an eine weiterführende Schule ist somit eine wichtige Phase in der Schulkarriere jedes Kindes – aber auch nicht allein entscheidend für den späteren Lebensweg.

Eltern wollen das Beste für ihr Kind. Dabei soll das Kind weder über- noch unterfordert werden. Eine Hilfestellung zur individuellen Schulartwahl bietet Ihnen das Portal [🔗 Mein Bildungsweg](https://www.mein-bildungsweg.de/) <https://www.mein-bildungsweg.de/> .

Auch die → [Staatliche Schulberatung](https://www.km.bayern.de/schulberatung) <https://www.km.bayern.de/schulberatung> unterstützt Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte bei Entscheidungen über die [🔗 Schullaufbahn](https://www.schulberatung.bayern.de/themen-und-anlaesse/schullaufbahnberatung) <https://www.schulberatung.bayern.de/themen-und-anlaesse/schullaufbahnberatung> . Die Schulberatung ist neutral, vertraulich, freiwillig und kostenlos.

Übertrittsvoraussetzungen

Nachfolgend finden Sie eine Aufstellung der häufigsten Übertrittskombinationen der weiterführenden Schularten. Bei Detailfragen und anderen Fällen wenden Sie sich bitte an die Beratungslehrkraft Ihrer Schule bzw. die → [Staatliche Schulberatung](#)

<https://www.km.bayern.de/schulberatung> .

Mittelschule

Die → [Mittelschule](#) <https://www.km.bayern.de/lernen/schularten/mittelschule> kann ab Jahrgangsstufe 5 besucht werden und ist eine sog. Pflichtschule, an der nach [Art. 36 BayEUG](#) <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-36> die Schulpflicht erfüllt wird, insofern keine andere Schule besucht wird.

Die Schülerinnen und Schüler können in die **Mittlere-Reife-Klassen („M-Klassen“)** der **Mittelschule** eintreten, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

Übertritt in die Jahrgangsstufe 7 der Mittleren-Reife-Klasse

Die Schülerinnen und Schüler können in die Jahrgangsstufe 7 des Mittlere-Reife-Zuges der Mittelschule eintreten, wenn sie im Zwischen- oder Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 6 folgende Bedingungen erfüllen:

- bei einer Gesamtdurchschnittsnote von 2,66 und besser in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch: Übertritt auf Antrag der Erziehungsberechtigten uneingeschränkt möglich
- ab einer Gesamtdurchschnittsnote von 3,00 und schlechter in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch: Auf Antrag der Erziehungsberechtigten **und** Bestehen einer Aufnahmeprüfung in den letzten Tagen der Sommerferien

Übertritt in die Jahrgangsstufe 8 der Mittleren-Reife-Klasse

Die Schülerinnen und Schüler können von der Jahrgangsstufe 7 (Regelklasse) in die Jahrgangsstufe 8 des Mittlere-Reife-Zuges der Mittelschule eintreten, wenn sie im Zwischen- oder dem Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 7 folgende Bedingungen erfüllen:

- bei einer Gesamtdurchschnittsnote von 2,33 und besser in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch: Übertritt auf Antrag der Erziehungsberechtigten uneingeschränkt möglich
- bei einer Gesamtdurchschnittsnote von 2,66 und schlechter in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch: Auf Antrag der Erziehungsberechtigten **und** Bestehen einer Aufnahmeprüfung in den letzten Tagen der Sommerferien

Übertritt in die Jahrgangsstufe 9 der Mittleren-Reife-Klasse

Die Schülerinnen und Schüler können von der Jahrgangsstufe 8 (Regelklasse) in die Jahrgangsstufe 9 des Mittlere-Reife-Zuges der Mittelschule eintreten, wenn sie im Zwischen- oder im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 8 folgende Bedingungen erfüllen:

- bei einer Gesamtdurchschnittsnote von 2,33 und besser in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch: Übertritt auf Antrag der Erziehungsberechtigten uneingeschränkt möglich
- bei einer Gesamtdurchschnittsnote von 2,66 und schlechter in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch: Auf Antrag der Erziehungsberechtigten **und** Bestehen einer Aufnahmeprüfung in den letzten Tagen der Sommerferien

Übertritt in die Jahrgangsstufe 10 der Mittleren-Reife-Klasse

Die Schülerinnen und Schüler können in die Jahrgangsstufe 10 des Mittlere-Reife-Zuges aufgenommen werden, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

- wenn der qualifizierende Abschluss der Mittelschule in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch mit der Gesamtdurchschnittsnote 2,33 oder besser erworben wurde: Übertritt auf Antrag der Eltern uneingeschränkt möglich
- wenn der qualifizierende Abschluss der Mittelschule in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch mit der Gesamtdurchschnittsnote 2,66 und schlechter erworben wurde: Übertritt auf Antrag der Eltern **und** Bestehen einer Aufnahmeprüfung, die an der aufnehmenden Schule zeitnah nach dem Erwerb des qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule durchgeführt wird.

Die Schülerinnen und Schüler, die nicht im Mittlere-Reife-Zug sind, aber dennoch das Potenzial für einen mittleren Schulabschluss haben, können an einigen Mittelschulen die sogenannte **Vorbereitungsklasse („V-Klasse“)** besuchen und hier im Anschluss an die Jahrgangsstufe 9 in zwei zusätzlichen Schuljahren den mittleren Schulabschluss an der Mittelschule erreichen, wenn der qualifizierende Abschluss der Mittelschule mit einem Gesamtdurchschnitt von 2,5 oder besser erworben wurde.

→ **Die bayerische Mittelschule**
<https://www.km.bayern.de/lernen/schularten/mittelschule>

🔗 **MSO, Teil 2: Aufnahme, Schulwechsel**
Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern (MSO)
<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayMSO-G2>

🔗 **MSO § 7 Aufnahme in Mittlere-Reife-Klassen und Vorbereitungsklassen**
<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayMSO-7>

Realschule

Die → **Realschule** <https://www.km.bayern.de/lernen/schularten/realschule> bietet – neben der **Vermittlung von Theorie und Praxis** und einem konkreten Lebensweltbezug beim Lernen – ein umfassendes und vielfältiges Bildungsangebot. Sie vermittelt eine **fundierte Allgemeinbildung** und schafft wesentliche Grundlagen für vielfältige berufliche Karrierewege sowie für die schulische Weiterqualifizierung.

Eintritt und Übertritt in die Realschule haben je nach Jahrgangsstufe bestimmte Voraussetzungen:

Übertritt in die Jahrgangsstufe 5

Die Schülerinnen und Schüler können **aus der Jahrgangsstufe 4 der Grundschule** in die Jahrgangsstufe 5 der Realschule eintreten, wenn sie eine der beiden folgenden Bedingungen erfüllen:

- eine Gesamtdurchschnittsnote von 2,66 oder besser in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie Heimat- und Sachunterricht im Übertrittszeugnis

- Bei einer schlechteren Gesamtdurchschnittsnote kann die Eignung für die Realschule auch über den → [Probeunterricht](https://www.km.bayern.de#probeunterricht) <https://www.km.bayern.de#probeunterricht> ermittelt werden. Der Probeunterricht ist auch dann abzulegen, wenn **von der Jahrgangsstufe 4 oder 5 einer staatlich genehmigten Schule** in Jahrgangsstufe 5 der Realschule gewechselt werden soll.

Die Schülerinnen und Schüler können **aus der Jahrgangsstufe 5 der Mittelschule** in die Jahrgangsstufe 5 der Realschule eintreten, wenn sie folgende Bedingung erfüllen:

- eine Gesamtdurchschnittsnote von 2,5 oder besser aus Deutsch und Mathematik im Jahreszeugnis

Die Schülerinnen und Schüler können **aus Jahrgangsstufe 5 des Gymnasiums** in Jahrgangsstufe 5 der Realschule ohne Einschränkungen (in der Regel zu Beginn des Schuljahres) eintreten.

Übertritt in eine höhere Jahrgangsstufe

Schülerinnen und Schüler können in die jeweils höhere Jahrgangsstufe an die Realschule nach Bestehen einer **Aufnahmeprüfung** und einer **Probezeit** übertreten.

Die Aufnahmeprüfung entfällt bei Schülerinnen und Schülern öffentlicher oder staatlich anerkannter

- Mittelschulen, die in die Jahrgangsstufen 6 bis 9 eintreten wollen, wenn deren Jahreszeugnis in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik eine Gesamtdurchschnittsnote von mindestens 2,00 aufweist, die Vorrückungserlaubnis erteilt wurde und die Erziehungsberechtigten an einem Beratungsgespräch an der Realschule teilnehmen.
- Gymnasien, Wirtschaftsschulen und Mittlerer-Reife-Klassen (sog. M-Klassen) der Mittelschulen, denen die Erlaubnis zum Vorrücken oder zum Vorrücken auf Probe in die nächsthöhere Jahrgangsstufe erteilt wurde, oder deren Jahreszeugnis in solchen Vorrückungsfächern, die auch in der entsprechenden Jahrgangsstufe der Realschule unterrichtet werden, nicht mehr als einmal die Note 5 aufweist.

Die Probezeit entfällt beim Übertritt von einem öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasium, wenn die Schülerin oder der Schüler am Gymnasium die Vorrückungserlaubnis für die nächsthöhere Jahrgangsstufe erhalten hat.

→ **Die bayerische Realschule**
<https://www.km.bayern.de/lernen/schularten/realschule>

🔗 **RSO, Teil 2: Aufnahme, Schulwechsel**
Schulordnung für die Realschulen in Bayern (RSO)
<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayRSO-G2>

Wirtschaftsschule

Die → **Wirtschaftsschule** <https://www.km.bayern.de/lernen/schularten/wirtschaftsschule> bietet eine optimale Vorbereitung auf die Berufswelt, die Eignung für eine spätere gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung sowie die Vorbereitung für den Übertritt an die Fachoberschule.

Im Pflichtfach Übungsunternehmen lernen die Schülerinnen und Schüler wie ein Unternehmen funktioniert – ganz real, ganz praktisch. Zum Beispiel das Bestellen von Waren, das Verwalten des Lagerbestandes oder das Erstellen von Rechnungen. In Lernbereichen wie „Fit fürs Leben“ werden die Schülerinnen und Schülern auf Ihren späteren Alltag vorbereitet: u. a. auf das Erstellen von Steuererklärungen, das Abschließen von Mietverträgen oder von Versicherungen.

Der Übertritt in die Wirtschaftsschule hat je nach Jahrgangsstufe sowie Art der Wirtschaftsschule bestimmte Voraussetzungen:

Übertritt in die Jahrgangsstufe 6 (Vorklasse) der vierstufigen Wirtschaftsschule

Die Schülerinnen und Schüler können **von der Mittelschule** in die Jahrgangsstufe 6 (Vorklasse) der vierstufigen Wirtschaftsschule eintreten, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

- bei einer Gesamtdurchschnittsnote von mindestens 2,66 in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch im Zwischen- oder Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 5 an der Mittelschule
- bei einer Gesamtdurchschnittsnote von mindestens 2,66 in den Fächern Deutsch, Mathematik und Heimat- und Sachunterricht im Übertrittszeugnis der Jahrgangsstufe 5 an der Grundschule
- bei einer erfolgreichen Teilnahme am → **Probeunterricht**
<https://www.km.bayern.de#wirtschaftsschule-probeunterricht>

Die Schülerinnen und Schüler können **von der Realschule und dem Gymnasium** in die Jahrgangsstufe 6 (Vorklasse) der vierstufigen Wirtschaftsschule eintreten, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

- bei einer Vorrückungserlaubnis in Jahrgangsstufe 6 der Realschule oder des Gymnasiums
- bei einer erfolgreichen Teilnahme am [→ Probeunterricht](#)
<https://www.km.bayern.de#wirtschaftsschule-probeunterricht>

Übertritt in die Jahrgangsstufe 7 der vierstufigen Wirtschaftsschule

Die Schülerinnen und Schüler können **von der Mittelschule** in Jahrgangsstufe 7 der vierstufigen Wirtschaftsschule eintreten, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

- bei einer Gesamtdurchschnittsnote von mindestens 2,66 in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch im Zwischenzeugnis
- durch eine Aufnahmeprüfung in die Mittlere-Reife-Klasse der Mittelschule
- bei der oben genannten erzielten Gesamtdurchschnittsnote im Jahreszeugnis
- erfolgreiche Teilnahme am [→ Probeunterricht](#)
<https://www.km.bayern.de#wirtschaftsschule-probeunterricht>

Die Schülerinnen und Schüler können **von der Realschule und dem Gymnasium** in Jahrgangsstufe 7 der vierstufigen Wirtschaftsschule eintreten, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

- Vorrückungserlaubnis in die Jahrgangsstufe 7 der Realschule oder des Gymnasiums
- höchstens einmal die Note 5 in Vorrückungsfächern (geltend für Unterricht in der Jahrgangsstufe 7 der Wirtschaftsschule) im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 6 oder mindestens die Note 4 in den Fächern Deutsch, Englisch (soweit Pflichtfach) und Mathematik mindestens die Note 4
- erfolgreiche Teilnahme am [→ Probeunterricht](#)
<https://www.km.bayern.de#wirtschaftsschule-probeunterricht>

Übertritt in die Jahrgangsstufe 8 der dreistufigen Wirtschaftsschule

Die Schülerinnen und Schüler können **von der Mittelschule** in die Jahrgangsstufe 8 der

dreistufigen Wirtschaftsschule eintreten, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

- bei einer Gesamtdurchschnittsnote von mindestens 2,66 in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch im Zwischenzeugnis
- durch eine Aufnahmeprüfung in die Mittlere-Reife-Klasse der Mittelschule
- bei der oben genannten erzielten Gesamtdurchschnittsnote im Jahreszeugnis
- erfolgreiche Teilnahme am [→ Probeunterricht](#)
<https://www.km.bayern.de#wirtschaftsschule-probeunterricht>

Die Schülerinnen und Schüler können **von der Mittleren-Reife-Klasse der Mittelschule, der Realschule und dem Gymnasium** in die Jahrgangsstufe 8 der dreistufigen Wirtschaftsschule eintreten, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

- Vorrückungserlaubnis in die Jahrgangsstufe 8 der Mittleren-Reife-Klasse der Mittelschule, der Realschule oder des Gymnasiums
- höchstens einmal die Note 5 in Vorrückungsfächern (geltend für Unterricht in der Jahrgangsstufe 8 der Wirtschaftsschule) im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 7, oder mindestens die Note 4 in den Fächern Deutsch, Englisch (soweit Pflichtfach) und Mathematik

Übertritt in die Jahrgangsstufen 8, 9 oder 10 der vierstufigen Wirtschaftsschule

Die Schülerinnen und Schüler können **von der Mittelschule** in die Jahrgangsstufen 8 oder 9 der vierstufigen Wirtschaftsschule eintreten, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

- Bestehen einer **Aufnahmeprüfung** und einer **Probezeit**
- bei einer Gesamtdurchschnittsnote von 2,33 oder besser in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik im Zwischenzeugnis der Mittelschule der vorausgehenden Jahrgangsstufe
- erfolgreiche Teilnahme der Aufnahmeprüfung in die Mittlere-Reife-Klasse der Mittelschule oder im Jahreszeugnis mit oben genannter Gesamtdurchschnittsnote

Die Schülerinnen und Schüler können **von der Mittelschule** in Jahrgangsstufe 10 der vierstufigen Wirtschaftsschule eintreten, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

- Bestehen einer **Aufnahmeprüfung** und einer **Probezeit**
- bei erfolgreichem qualifizierendem Abschluss der Mittelschule mit einer Gesamtdurchschnittsnote von 2,33 oder besser in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik im Zeugnis über den qualifizierenden Abschluss

- durch eine Aufnahmeprüfung in die Mittlere-Reife-Klasse der Mittelschule mit oben genannter Gesamtdurchschnittsnote

Die Schülerinnen und Schüler können **von der Mittleren-Reife-Klasse der Mittelschule, der Realschule oder dem Gymnasium** in die Jahrgangsstufe 8, 9 oder 10 der vierstufigen Wirtschaftsschule eintreten, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

- Bestehen einer **Aufnahmeprüfung** und einer **Probezeit**
- bei Erlaubnis zum Vorrücken in die nächsthöhere Jahrgangsstufe
- Unterricht im Fach Englisch und höchstens einmal die Note 5 im Jahreszeugnis der vorausgehenden Jahrgangsstufe in Vorrückungsfächern (geltend für Unterricht in der dementsprechenden Jahrgangsstufe der Wirtschaftsschule)

Übertritt in die Jahrgangsstufen 9 oder 10 der dreistufigen Wirtschaftsschule

Die Schülerinnen und Schüler können **von der Mittelschule** in Jahrgangsstufe 9 der vierstufigen Wirtschaftsschule eintreten, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

- Bestehen einer **Aufnahmeprüfung** und einer **Probezeit**
- bei einer Gesamtdurchschnittsnote von 2,33 oder besser in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik im Zwischenzeugnis der Mittelschule der vorausgehenden Jahrgangsstufe
- durch eine vorhergehende Aufnahmeprüfung in die Mittlere-Reife-Klasse der Mittelschule
- bei der oben genannten erzielten Gesamtdurchschnittsnote im Jahreszeugnis

Die Schülerinnen und Schüler können **von der Mittelschule** in Jahrgangsstufe 10 der vierstufigen Wirtschaftsschule eintreten, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

- Bestehen einer **Aufnahmeprüfung** und einer **Probezeit**
- bei erfolgreichem qualifizierendem Abschluss der Mittelschule mit einer Gesamtdurchschnittsnote von 2,33 oder besser in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik im Zeugnis über den qualifizierenden Abschluss
- durch eine Aufnahmeprüfung in die Mittlere-Reife-Klasse der Mittelschule mit oben genannter Gesamtdurchschnittsnote

Die Schülerinnen und Schüler können **von der Mittleren-Reife-Klasse der Mittelschule, der Realschule oder dem Gymnasium** in die Jahrgangsstufen 9 oder 10 der vierstufigen Wirtschaftsschule eintreten, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

- Bestehen einer **Aufnahmeprüfung** und einer **Probezeit**
- bei Erlaubnis zum Vorrücken in die nächsthöhere Jahrgangsstufe
- Unterricht im Fach Englisch und höchstens einmal die Note 5 im Jahreszeugnis der vorausgehenden Jahrgangsstufe in Vorrückungsfächern (geltend für Unterricht in der dementsprechenden Jahrgangsstufe der Wirtschaftsschule)

Übertritt in die Jahrgangsstufe 10 der zweistufigen Wirtschaftsschule

Die Schülerinnen und Schüler können **von der Mittelschule** in Jahrgangsstufe 10 der zweistufigen Wirtschaftsschule eintreten, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

- bei erfolgreichem qualifizierenden Abschluss der Mittelschule
- bei erfolgreichem Abschluss der Mittelschule und Bestehen einer **Probezeit**

Die Schülerinnen und Schüler können **von der Mittleren-Reife-Klasse der Mittelschule, der Realschule oder dem Gymnasium** in Jahrgangsstufe 10 der zweistufigen Wirtschaftsschule eintreten, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

- bei erfolgreichem Durchlaufen der Jahrgangsstufe 9
- wenn kein erfolgreiches Durchlaufen der Jahrgangsstufe 9: mindestens die Note 4 im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 9 in den Fächern Deutsch und Englisch

Übertritt in Jahrgangsstufe 11 der zweistufigen Wirtschaftsschule

Ein Übertritt in Jahrgangsstufe 11 der zweistufigen Wirtschaftsschule ist **nicht möglich**.

Weitere Informationen zum Probeunterricht an der Wirtschaftsschule

Allgemeiner Hinweis zur Zulassung zum Probeunterricht:

Bisheriger Besuch der Mittelschule:

Zulassung bei Erlaubnis zum Vorrücken, aber Gesamtdurchschnittsnote von 2,66 nicht

erreicht und im Jahreszeugnis der 5. Jahrgangsstufe in Vorrückungsfächern, die auch in der 6. Jahrgangsstufe der Wirtschaftsschule unterrichtet werden; zusätzliche Bedingung: höchstens einmal die Note 5

Bisheriger Besuch der Realschule oder des Gymnasiums:

Zulassung zum Probeunterricht, wenn Erlaubnis zum Vorrücken auf Probe und im Jahreszeugnis der 5. Jahrgangsstufe in Vorrückungsfächern gegeben ist, die auch in der 6. Jahrgangsstufe der Wirtschaftsschule unterrichtet werden; zusätzliche Bedingung: höchstens einmal die Note 5

→ **Die bayerische Wirtschaftsschule**

<https://www.km.bayern.de/lernen/schularten/wirtschaftsschule>



WSO, Teil 2: Aufnahme, Schulwechsel

Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern (WSO)
<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayWSO-G2>

Gymnasium

Das → **Gymnasium** <https://www.km.bayern.de/lernen/schularten/gymnasium> vermittelt eine breite, vertiefte Allgemeinbildung und führt auf direktem Weg zur Allgemeinen Hochschulreife (Abitur). Damit legt das Gymnasium die Grundlage für ein Hochschulstudium oder den Eintritt in das Berufsleben.

Eintritt und Übertritt in das Gymnasium haben je nach Jahrgangsstufe bestimmte Voraussetzungen:

Übertritt in die Jahrgangsstufe 5 des Gymnasiums

Von der 4. Jahrgangsstufe Grundschule:

Schülerinnen und Schüler aus Jahrgangsstufe 4 der Grundschule können in die Jahrgangsstufe 5 des Gymnasiums eintreten, wenn sie folgende Bedingung erfüllen:

- eine Gesamtdurchschnittsnote von 2,33 oder besser aus den Fächern Deutsch, Mathematik und Heimat- und Sachunterricht mit Eignungsvermerk für den Besuch eines Gymnasiums im Übertrittszeugnis

- Bei Wahl eines musischen Gymnasiums: zusätzlich Nachweis einer einschlägigen musischen Begabung (z. B. durch die Note im Fach Musikerziehung im Übertrittszeugnis oder auf andere Weise)

Bei einer schlechteren Gesamtdurchschnittsnote in Deutsch, Mathematik und Heimat- und Sachkunde kann die Eignung für das Gymnasium auch über den → [Probeunterricht](#)

<https://www.km.bayern.de#probeunterricht> ermittelt werden.

Der Probeunterricht ist auch bei Übertritt von einer staatlich genehmigten Schule abzulegen.

Von der 5. Jahrgangsstufe Mittelschule:

Schülerinnen und Schüler aus der Jahrgangsstufe 5 der Mittelschule können in die Jahrgangsstufe 5 des Gymnasiums eintreten, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

- eine Gesamtdurchschnittsnote von 2,00 oder besser aus den Fächern Deutsch und Mathematik im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 5 der Mittelschule
- In Härtefällen kann unter bestimmten Voraussetzungen die Eignung für den Besuch eines Gymnasiums durch die Lehrerkonferenz der Mittelschule festgestellt werden.

Schülerinnen und Schüler staatlich genehmigter Schulen (z.B. Montessori-Schulen) nehmen an einem eigenen landesweit einheitlich gestalteten → [Probeunterricht](#)

<https://www.km.bayern.de#probeunterricht> teil.

Von der 5. Jahrgangsstufe Realschule:

Schülerinnen und Schüler aus der Jahrgangsstufe 5 der Realschule können in die Jahrgangsstufe 5 des Gymnasiums eintreten, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

- eine Gesamtdurchschnittsnote von 2,50 oder besser in den Fächern Deutsch und Mathematik im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 5 der Realschule
- In Härtefällen kann unter bestimmten Voraussetzungen die Eignung durch die Lehrerkonferenz der Realschule festgestellt werden.

Schülerinnen und Schüler staatlich genehmigter Schulen (z.B. Montessori-Schulen) nehmen an einem eigenen landesweit einheitlich gestalteten → [Probeunterricht](#)

<https://www.km.bayern.de#probeunterricht> teil.

Übertritt in Jahrgangsstufe 6 des Gymnasiums

Von der 5. Jahrgangsstufe Mittelschule:

Schülerinnen und Schüler aus Jahrgangsstufe 5 der Mittelschule können in die

Jahrgangsstufe 6 des Gymnasiums eintreten, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

- erteilte Vorrückungserlaubnis
- Bestehen einer Aufnahmeprüfung sowie einer Probezeit

Von der 5. oder 6. Jahrgangsstufe Realschule:

Schülerinnen und Schüler aus Jahrgangsstufe 5 oder 6 der Realschule können in die Jahrgangsstufe 6 des Gymnasiums eintreten, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

- eine Gesamtdurchschnittsnote von 2,00 oder besser in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 5 der Realschule
- erteilte Vorrückungserlaubnis

Bei einem schlechteren Gesamtnotendurchschnitt in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie mit erteilter Vorrückungserlaubnis ist ein Übertritt durch Bestehen einer Aufnahmeprüfung sowie Probezeit möglich.

Übertritt in Jahrgangsstufe 7 oder höhere Jahrgangsstufen

Von der 7. und höheren Jahrgangsstufen der Mittelschule bzw. R6:

Schülerinnen und Schüler aus Jahrgangsstufe 7 oder höher der Mittelschule bzw. der sechsstufigen Realschule können in die nächsthöhere Jahrgangsstufe des Gymnasiums eintreten, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

- Bestehen einer Aufnahmeprüfung sowie einer Probezeit

Übertritt in die Jahrgangsstufen 10 oder 11 nach dem mittleren Schulabschluss

Direkteintritt in Jahrgangsstufe 10:

Schülerinnen und Schüler, die einen mittleren Schulabschluss erworben haben, können direkt in die Jahrgangsstufe 10 ohne Aufnahmeprüfung und Probezeiteintreten, wenn sie folgende Bedingung erfüllen:

- Abschlusszeugnis mit Gesamtdurchschnittsnote von 2,50 oder besser in den Vorrückungsfächern

Für die zweite Fremdsprache beträgt die Nachholfrist in der Regel nicht mehr als ein Jahr.

Direkteintritt in Jahrgangsstufe 11:

Die Schülerinnen und Schüler, die einen mittleren Schulabschluss erworben haben, können direkt in die Jahrgangsstufe 11 ohne Aufnahmeprüfung und Probezeit eintreten, wenn sie folgende Bedingung erfüllen:

- Abschlusszeugnis mit einer Gesamtdurchschnittsnote von 1,50 oder besser in den Vorrückungsfächern

Ansonsten gilt für Schülerinnen und Schüler, die einen mittleren Schulabschluss erworben haben, bei direktem Einstieg in die Jahrgangsstufe 11:

- Bei einer Gesamtdurchschnittsnote von 2,50 oder besser Beschränkung der Aufnahmeprüfung auf die Kernfächer der jeweiligen Ausbildungsrichtung mit Ausnahme der zweiten Fremdsprache


Für die zweite Fremdsprache beträgt die Nachholfrist in der Regel nicht mehr als ein Jahr. Die zweite Fremdsprache kann durch eine neu einsetzende spät beginnende Fremdsprache ersetzt werden, wenn diese Fremdsprache in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 mit insgesamt zwölf Wochenstunden belegt wird.

Übertritt nach einem mittleren Schulabschluss - Einführungsklassen

Für **Schülerinnen und Schüler** mit **Mittlerem Schulabschluss** anderer Schularten ist der Wechsel ans Gymnasium auch über sogenannte „Einführungsklassen“ möglich.

→ **Weitere Informationen zu den Einführungsklassen am Gymnasium in Bayern**
<https://www.km.bayern.de/lernen/schularten/gymnasium/eignung-und-uebertritt/einfuehrungsklassen>

→ **Das bayerische Gymnasium**
<https://www.km.bayern.de/lernen/schularten/gymnasium>

 **GSO, Teil 2: Aufnahme, Schulwechsel**
Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO)
<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayGSO-G2>

Probeunterricht

Der Probeunterricht findet am Ende der Jahrgangsstufe 4 statt, um über die Aufnahme in Jahrgangsstufe 5 an den weiterführenden Schularten zu entscheiden.

- Sollten die Übertrittsvoraussetzungen für die Realschule oder das Gymnasium nicht gegeben sein, können die Erziehungsberechtigten die Teilnahme am Probeunterricht der jeweiligen Schulart beantragen.
- Der Probeunterricht dauert 3 Tage und findet in den Fächern Deutsch und Mathematik in schriftlicher und mündlicher Form statt.
- Wenn in einem Fach mindestens die Note 3 und in dem anderen Fach mindestens die Note 4 erreicht wurde, kann danach die gewünschte Schulart besucht werden. Wenn im Probeunterricht in beiden Fächern jeweils die Note 4 erreicht wurde, liegt die Entscheidung bei den Eltern, ob das Kind dennoch auf die Schule übertreten soll.

Berufliche Aus- und Weiterbildung

An **Berufsschulen und Berufsfachschulen** wird durch die **Berufsausbildung** eine umfassende berufliche Handlungsfähigkeit für eine qualifizierte Berufstätigkeit erworben.

Auszubildende können die Berufsausbildung im Rahmen → [doppelqualifizierender Bildungsangebote](#)

<https://www.km.bayern.de/lernen/schularten/berufsschule#doppelqualifizierende-bildungsangebote> mit dem Erwerb der Fachhochschulreife verbinden.

An **Fachschulen und Fachakademien** kann durch **berufliche Weiterbildung** ein Abschluss erworben werden, der dem Niveau 6 im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen (DQR/EQR), also dem Niveau eines Bachelors entspricht, erworben werden. Über das Ablegen der Ergänzungsprüfung kann zusätzlich die Fachhochschulreife erlangt werden.

Berufsschule

Die **Berufsschule** ist ein essenzieller Bestandteil des weltweit geschätzten **dualen Berufsausbildungssystems**, das betriebliche und schulische Ausbildung miteinander verbindet und dadurch optimal geeignet ist, berufliche Handlungskompetenz zu vermitteln. Sie dient der Ausbildung in über 300 Berufen und richtet sich an **Auszubildende mit einem Ausbildungsvertrag** (Zugangsvoraussetzung). **Abschlüsse in anerkannten Ausbildungsberufen** sowie **zusätzliche Qualifikationen wie der Mittlere Schulabschluss oder die Fachhochschulreife** sind möglich.

Neben ihrer Rolle in der dualen Berufsausbildung, dient die Berufsschule auch der **Erfüllung der Schulpflicht** sowie der **Berufsvorbereitung und Berufsintegration**.

→ **Die bayerische Berufsschule**
<https://www.km.bayern.de/lernen/schularten/berufsschule>

🔗 **BSO, Teil 2: Aufnahme und Schulwechsel**
Schulordnung für die Berufsschulen in Bayern (Berufsschulordnung – BSO)
<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBSO-G2>

Berufsfachschule

Die **Berufsfachschule** bietet eine **umfassende, vollschulische Ausbildung** in **spezialisierten Berufsfeldern** und ist ideal für Schülerinnen und Schüler, die eine berufliche Qualifikation ohne begleitende betriebliche Ausbildung anstreben. Abhängig vom angestrebten Abschluss existieren unterschiedliche Zugangsvoraussetzungen. Die Ausbildung an einer Berufsfachschule ermöglicht in der Regel den **Erwerb eines staatlich anerkannten Berufsabschlusses** und unter bestimmten Umständen auch der Erwerb der Fachhochschulreife möglich.

→ **Die bayerische Berufsfachschule**
<https://www.km.bayern.de/lernen/schularten/berufsfachschule>

🔗 **BFSO, Teil 2: Aufnahme**
Berufsfachschulordnung Ernährung und Versorgung, Kinderpflege, Sozialpflege, Hotel- und Tourismusmanagement, Informatik und Fremdsprachenberufe (Berufsfachschulordnung – BFSO)
<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBFSO2023-G2>

Fachschule

Die **Fachschule** richten sich an Personen mit **abgeschlossener Berufsausbildung** und **Berufserfahrung**, die sich auf mittlere Führungspositionen oder die **unternehmerische Selbstständigkeit** vorbereiten wollen. Fachschulen bieten vertiefte berufliche Weiterbildung in einer **Vielzahl von berufsbezogenen Fachrichtungen**. Abschlüsse an Fachschulen umfassen meistens eine **staatliche Prüfung**, mit der Möglichkeit, nachträglich einen mittleren Schulabschluss oder über Ergänzungsprüfungen die Fachhochschulreife zu erwerben. Da der Abschluss an Fachschulen dem EQR/DQR Niveau 6 zugeordnet ist, erwerben Absolventinnen und Absolventen in der Regel den Zusatz „**Bachelor Professional**“.

→ **Die bayerische Fachschule**
<https://www.km.bayern.de/lernen/schularten/fachschule>

↗ **FSO, Teil 2: Aufnahme**
Schulordnung für die Fachschulen(Fachschulordnung – FSO)
<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayFSO-G2>

Fachakademie

Die **Fachakademie** zielt auf eine **gehobene berufliche Laufbahn** ab, indem sie vertiefte berufliche und allgemeine Bildung in **verschiedenen Fachrichtungen** anbieten.

Voraussetzung für die Aufnahme ist ein mittlerer Schulabschluss und eine **entsprechende berufliche Vorbildung**. Das Studium dauert je nach Fachrichtung zwei bis drei Jahre und endet mit einem Abschluss, der die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung umfasst. Zusätzlich kann über die Ergänzungsprüfung die Fachhochschulreife erlangt werden.

Da der Abschluss an Fachschulen dem EQR/DQR Niveau 6 zugeordnet ist, erwerben Absolventinnen und Absolventen in der Regel den Zusatz „ **Bachelor Professional** “.

→ **Die bayerische Fachakademie**
<https://www.km.bayern.de/lernen/schularten/fachakademie>

↗ **FakO, Teil 2: Aufnahme**
Schulordnung für die Fachakademien(Fachakademieordnung – FakO)
<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayFakO-G2>

Fachoberschule

Die → [Fachoberschule](https://www.km.bayern.de/lernen/schularten/fachoberschule) <https://www.km.bayern.de/lernen/schularten/fachoberschule> bietet jungen Menschen individuelle und passgenaue Wege, zum Fachabitur oder Abitur zu gelangen. Durch die Kombination aus Praxis, Fachtheorie und Allgemeinbildung ermöglicht die Fachoberschule somit die gezielte Vorbereitung auf Studium und Beruf.

Der Übertritt in die Fachoberschule hat bestimmte Voraussetzungen:

Übertritt in die Vorklasse

Die Schülerinnen und Schüler können **nach Erwerb des mittleren Schulabschlusses** in die Vorklasse der Fachoberschule eintreten, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

- eine Gesamtdurchschnittsnote von mindestens 3,5 in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik im Zeugnis über den mittleren Schulabschluss
- bei einem mittleren Schulabschluss ohne die erforderliche Gesamtdurchschnittsnote: Vorlage eines pädagogischen Gutachtens der in der Jahrgangsstufe 10 besuchten Schule zu den Gründen, die trotz grundsätzlich höherer Leistungsfähigkeit ein besseres als das erzielte Ergebnis verhindert haben
- Das Angebot der Vorklasse richtet sich in erster Linie an Absolventinnen und Absolventen der Mittlere-Reife-Klassen (M-Zug) der Mittelschule und der Wirtschaftsschule.
- Der Aufnahme geht regelmäßig ein Beratungsgespräch voraus.

Die **endgültige** Aufnahme ist abhängig vom Bestehen der Probezeit, die am 15. Dezember endet.

Bei einem Bewerberüberhang trifft die Fachoberschule unter den für die Vorklasse angemeldeten Schülerinnen und Schülern eine Auswahl.

Übertritt in die Jahrgangsstufe 11

Die Schülerinnen und Schüler können **nach Erwerb des mittleren Schulabschlusses** in die Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule eintreten, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

- Vorrückungserlaubnis in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums oder
- eine Gesamtdurchschnittsnote von 3,50 oder besser in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik im Zeugnis über den mittleren Schulabschluss oder

- erfolgreicher Besuch der Vorklasse oder
- bei fehlendem Notennachweis im Zeugnis über den mittleren Schulabschluss in Deutsch, Englisch oder Mathematik kann in den genannten Fächern eine Eignungsprüfung abgelegt werden.

In die **Ausbildungsrichtung Gestaltung** kann nur aufgenommen werden, wer in einer **Aufnahmeprüfung** seine bildnerisch-praktischen Fähigkeiten nachweist.

Für geeignete Schülerinnen und Schüler der 10. Jahrgangsstufe des M-Zugs der Mittelschule sowie der Wirtschaftsschule wird im 2. Halbjahr (nachmittags oder samstags) zur Vorbereitung auf die Fachoberschule ein **Vorkurs** in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik angeboten.

→ **Die bayerische Fachoberschule**

<https://www.km.bayern.de/lernen/schularten/fachoberschule>

 **FOBOSO, Teil 2: Aufnahme und Wechsel**

Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen (FOBOSO)

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayFOBOSO-G2>

Berufsoberschule

Die → **Berufsoberschule** <https://www.km.bayern.de/lernen/schularten/berufsoberschule> vermittelt vertiefte fachtheoretische und allgemeinbildende Kenntnisse und führt bereits Berufserfahrene zum Fachabitur oder Abitur. Damit bereitet sie gezielt auf ein Studium an Fachhochschulen oder Hochschulen vor.

Der Übertritt in die Berufsoberschule hat bestimmte Voraussetzungen:

Übertritt in die Vorklasse

Die Schülerinnen und Schüler können **nach erfolgreichem Abschluss einer Berufsausbildung** in die Vorklasse der Berufsoberschule eintreten, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

- erfolgreicher mittlerer Schulabschluss, der in Verbindung mit einer beruflichen Erstausbildung erworben wurde (mittlerer Schulabschluss der Berufsschule / Berufsfachschule, qualifizierter beruflicher Bildungsabschluss – „Quabi“) oder
- Vorliegen eines über den Besuch des M-Zugs der Mittelschule oder der Wirtschaftsschule erworbenen mittleren Schulabschlusses oder
- Eignungsprüfung in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik

Die Vorklasse bereitet in einem Jahr Vollzeitunterricht (33 Wochenstunden) auf den Besuch der Berufsoberschule vor.

Übertritt in die Jahrgangsstufe 12

Die Schülerinnen und Schüler können **nach erfolgreichem Abschluss einer Berufsausbildung** in die Jahrgangsstufe 12 der Berufsoberschule eintreten, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

- Vorrückungserlaubnis in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums oder
- eine Gesamtdurchschnittsnote von mindestens 3,5 in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik im Zeugnis über den mittleren Schulabschluss oder
- erfolgreicher Abschluss von Vorklasse oder Vorkurs oder
- bestandene Eignungsprüfung in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik

Notwendige berufliche Vorbildung:

- abgeschlossene Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren oder
- abgeschlossene schulische Berufsausbildung von mindestens zwei Jahren mit staatlicher Abschlussprüfung oder
- bestandene Qualifikationsprüfung für ein Amt der zweiten oder dritten Qualifikationsebene nach dem Leistungslaufbahngesetz oder
- mindestens fünfjährige berufliche Tätigkeit

Zur Vorbereitung auf die Berufsoberschule wird ein Vorkurs in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik angeboten (abends und/oder samstags), der berufsbegleitend bzw. im letzten Jahr der Berufsausbildung besucht werden kann.

→ **Die bayerische Berufsoberschule**

<https://www.km.bayern.de/lernen/schularten/berufsoberschule>

 **FOBOSO, Teil 2: Aufnahme und Wechsel**

Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen (FOBOSO)

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayFOBOSO-G2>
